

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2015

Ausgabetag: 19. Juni 2015

Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg/Talstraße -
2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 072 - Kurfürstendamm/Teilbereich 1 -
3. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 052 - Bahnhofstraße-Ost -
4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 069 - Gewerbegebiet auf dem Großen Damm -
5. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Appeldorn
6. Tagesordnung der Ratssitzung am 25. Juni 2015

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Der Bürgermeister ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg/Talstraße -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 04.11.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1778), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV NRW S. 878), die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg/Talstraße - als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Aufhebung der Festsetzungen „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich“ und „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg“ für das Flurstück 284 (teilweise), Gemarkung Altkalkar, Flur 19 sowie die Aufhebung der Baugrenze für das Flurstück 161, Gemarkung Altkalkar, Flur 19. Gleichzeitig wird das Flurstück 284 (teilweise), Gemarkung Altkalkar, Flur 19 als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen und die Baugrenze für das Flurstück 161, Gemarkung Altkalkar, Flur 19, neu festgesetzt.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt:



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg/Talstraße -

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg/Talstraße – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 13.05.2014 (GV NRW S. 307), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999 (Amtsblatt v. 09.11.1999), in der Fassung der letzten Änderung vom 17.12.2012 (Amtsblatt Nr. 15 v. 21.12.2012), werden die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg/Talstraße - sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 10.06.2015

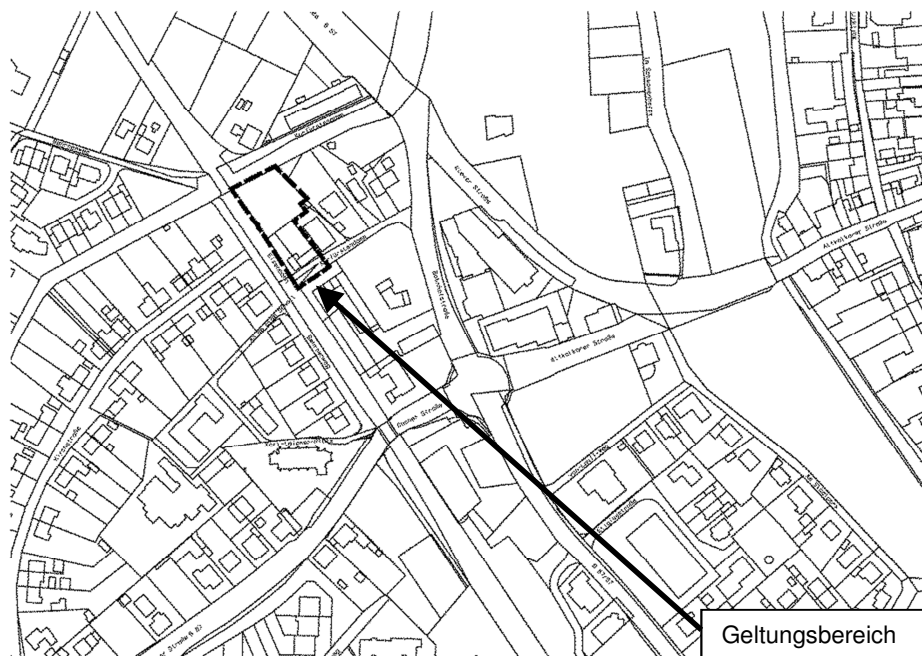
Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 072 - Kurfürstendamm/Teilbereich 1 -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1778), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV NRW S. 878), den Bebauungsplan Nr. 072 - Kurfürstendamm/Teilbereich 1 - als Satzung beschlossen.

Zielstellung der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulichen Neuordnung von Grundstücken im Umfeld der Straßen Behrnenweg, Kurfürstendamm und der stillgelegten Bahnlinie Xanten - Kleve.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt:



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 072 - Kurfürstendamm/Teilbereich 1 - gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 072 - Kurfürstendamm/Teilbereich 1 - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 13.05.2014 (GV NRW S. 307), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999 (Amtsblatt v. 09.11.1999), in der Fassung der letzten Änderung vom 17.12.2012 (Amtsblatt Nr. 15 v. 21.12.2012), werden der Bebauungsplan Nr. 072 - Kurfürstendamm/Teilbereich 1 - sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 10.06.2015

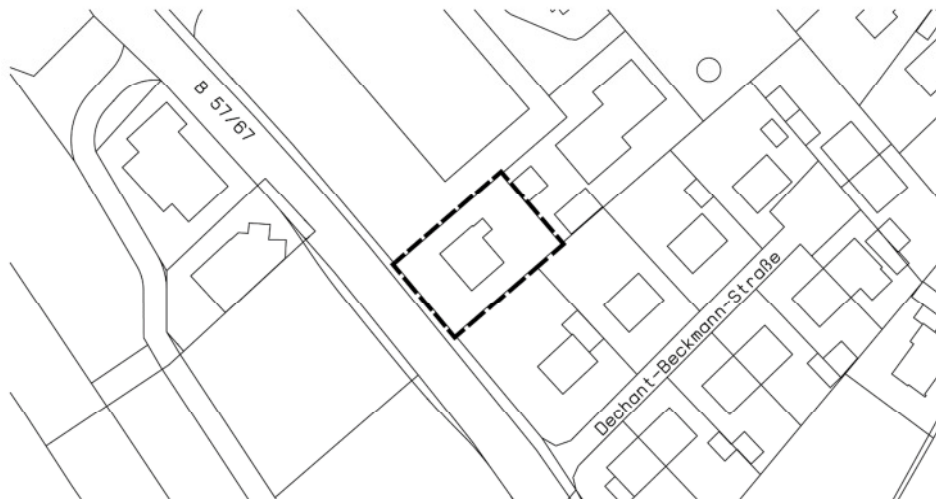
Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 052 - Bahnhofstraße-Ost -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1778), die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 052 - Bahnhofstraße-Ost - beschlossen.

Zielstellung ist die Neufestsetzung des Baufensters im Bereich des Flurstücks 171, Flur 7, Gemarkung Kalkar zur besonderen Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft bzw. der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



Hinweise gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bauleitplans für die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 052 - Bahnhofstraße-Ost - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 29.06.2015 bis 30.07.2015 einschließlich

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Bereits vorliegende wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen liegen bislang nicht vor.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 13.05.2014 (GV NRW S. 307), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999 (Amtsblatt v. 09.11.1999), in der Fassung der letzten Änderung vom 17.12.2012 (Amtsblatt Nr. 15 v. 21.12.2012), werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 052 - Bahnhofstraße-Ost - sowie die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991

(BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Kalkar, den 10.06.2015

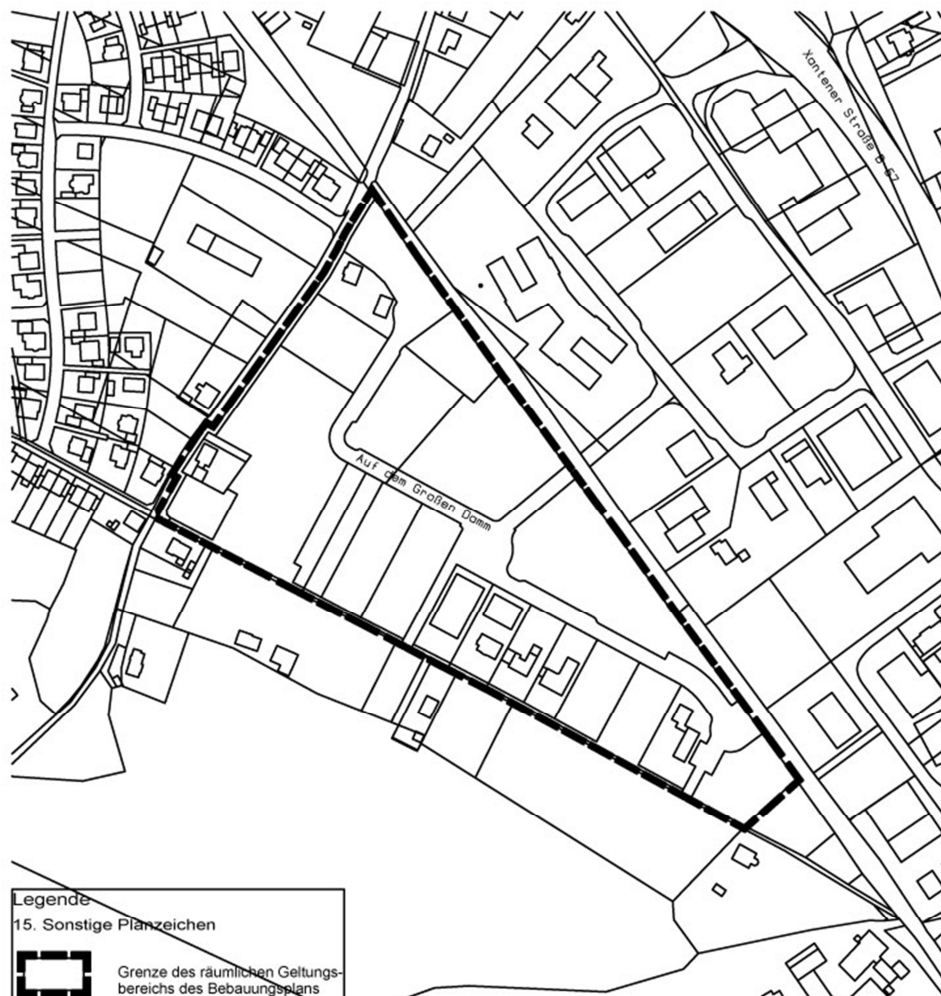
Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 069 - Gewerbegebiet auf dem Großen Damm -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1778), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV NRW S. 878), die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 069 - Gewerbegebiet auf dem Großen Damm - als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Festsetzung des Gebäudehöhenbezugspunktes und die Anpassung der Gebäudehöhenfestsetzung.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt:



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 069 - Gewerbegebiet auf dem Großen Damm -

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 069 - Gewerbegebiet auf dem Großen Damm - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 13.05.2014 (GV NRW S. 307), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999 (Amtsblatt v. 09.11.1999), in der Fassung der letzten Änderung vom 17.12.2012 (Amtsblatt Nr. 15 v. 21.12.2012), werden die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 069 - Gewerbegebiet auf dem Großen Damm - sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 10.06.2015

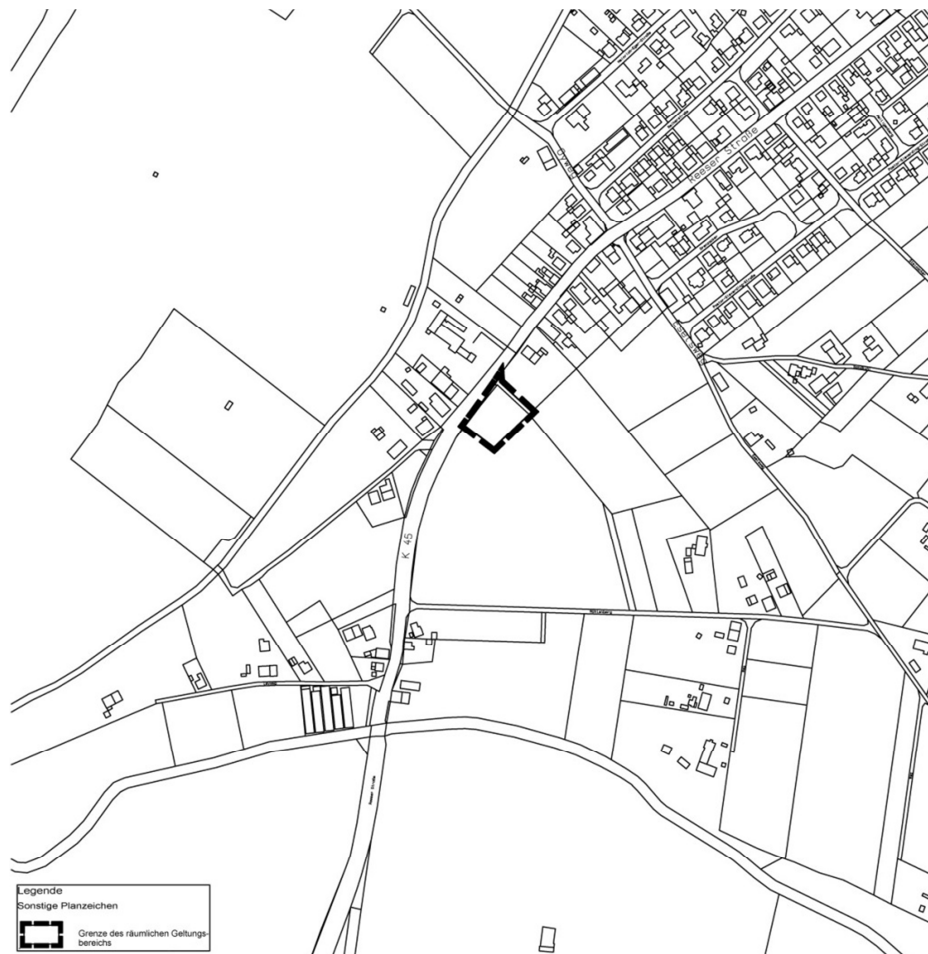
Gerhard Fonck
Bürgermeister

5. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Appeldorn -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 28.04.2015 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1778), die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Appeldorn - beschlossen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Aufhebung der zurzeit gültigen Flächendarstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ und Neudarstellung einer „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ in einem Teilbereich des Flurstücks 271, Flur 7, Gemarkung Appeldorn.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



Hinweise gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung für die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Appeldorn - und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 29.06.2015 bis 30.07.2015

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bis zum 09.06.2015 bereits vorliegenden wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen sowie weitere Unterlagen. Zur besseren Übersicht sind diese nummeriert. Es handelt sich um die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie Fachgutachten, Stellungnahmen und weitere Unterlagen:

A Fachgutachten:

1. Ergebnisse einer artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vom 02.03.2015

B Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Appeldorn -:

2. Stellungnahme vom Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar vom 22.10.2014
3. Stellungnahme des Deichverbandes Xanten - Kleve vom 30.10.2014
4. Stellungnahme des Kreis Kleve vom 24.11.2014
5. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 25.11.2014

C Weitere Stellungnahmen und Unterlagen:

6. Entwurf zur Begründung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Appeldorn - einschließlich Umweltbericht

Die Stellungnahmen und Gutachten enthalten dabei umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf folgende Schutzgüter:

Mensch

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 6

- Beschreibung des Gebietes unter Beachtung der Erholungs-, Wohn- und Arbeitsfunktion sowie der Auswirkung der Planung auf diese. Dabei sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung auf das Schutzgut Mensch festzustellen. Lediglich seltene Lärmereignisse durch Feuerwehreinsätze führen kurzfristig zu Störungen, die jedoch aufgrund der Seltenheit nicht als erheblich beeinträchtigend einzustufen sind.

Boden

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 5

- Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet, insbesondere dazu, dass das Plangebiet über den Bergwerksfeldern „Hamminkeln“ und „Rees“ sowie dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Saxon 1 West“ liegt.

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 4

- Anmerkung, dass im ersten Entwurf der Begründung keine Abwägung zum Thema Bodenschutz und schädliche Bodenveränderungen erfolgt ist sowie der Hinweis, dass keine Informationen vom Kreis Kleve über Altlasten auf der betreffenden Fläche vorhanden sind.

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 6

- Beschreibung der vorhandenen Bodenarten, des momentanen Bodenzustandes sowie der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden. Dabei ist mit erheblichen Auswirkungen auf die biologischen, physikalischen und chemischen Funktionen des Bodens insbesondere durch Versiegelung, zu rechnen, die jedoch aufgrund der hohen Bedeutung der Planung hinzunehmen sind.

Tiere und Pflanzen

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 1

- Beschreibung der artenschutzrechtlichen Prüfung und Darstellung der Ergebnisse für verschiedene Tierarten mit besonderem Fokus auf Vögel, Amphibien und Reptilien sowie Säugetiere, wobei keine negativen Auswirkungen der Planung ermittelt worden sind.

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 6

- Beschreibung der vorhandenen Biotope sowie der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung, wobei keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung auf das Plangebiet, seine Umgebung oder benachbarte Schutzgebiete erkennbar sind.

Wasser

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 3

- Hinweis, dass sich das Plangebiet im natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins befindet und durch den Banndeich vor Überschwemmungen geschützt ist.

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 2

- Hinweis, dass eine Anschlussmöglichkeit an eine Trennkanalisation für Schmutz- und Regenwasser besteht.

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 6

- Beschreibung des Plangebietes im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sowie der Auswirkungen der Planung auf Grundwasser, Versickerung, und den Einfluss von Hochwasser auf das Plangebiet, wobei keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar sind.

Luft und Klima

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 6

- Beschreibung des lokalen Groß- und Kleinklimas sowie vorhandener Luftbelastungen durch die Reeser Straße und sich in der Nähe befindlichen gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, die jedoch als gering einzustufen sind. Zudem werden die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Luft beschrieben, wobei keine nennenswerten Beeinträchtigungen erkennbar sind.

Landschaft

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 6

- Beschreibung der lokalen Landschaft einschließlich des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Darstellungen des für diesen Bereich geltenden Landschaftsplanentwurfes. Zudem werden die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft beschrieben, wobei keine nennenswerten Beeinträchtigungen erkennbar sind.

Kultur- und Sachgüter

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 6

- Hinweis, dass nach momentanem Kenntnisstand nicht mit archäologischen Fundstellen und Bodendenkmälern zu rechnen ist. Zudem wird beschrieben, wie bei einem Fund mit diesen umgegangen werden muss.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 6

- Hinweis, dass nach momentanem Kenntnisstand keine Anzeichen auf besondere Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbestandteilen vorliegen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 13.05.2014 (GV NRW S. 307), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999 (Amtsblatt v. 09.11.1999), in der Fassung der letzten Änderung vom 17.12.2012 (Amtsblatt Nr. 15 v. 21.12.2012), werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Appeldorn - sowie die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Kalkar, den 10. Juni 2015

Gerhard Fonck
Bürgermeister

6. Tagesordnung der Ratssitzung am 25. Juni 2015

Am **Donnerstag, dem 25. Juni 2015, 18.00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses in Kalkar eine Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragen
2. Jahresabschluss Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar zum 31.12.2014
3. Entlastung des Betriebsleiters, des Betriebsführers sowie des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2014
4. Nachtragssatzung zum Vermögensplan 2015 des Sondervermögens Abwassersammlung
5. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen nach § 83 Abs. 2 GO NRW
 - Genehmigung eines Eilbeschlusses gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW
6. 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Sondergebietsausweisung für die Burg Boetzelaer in Kalkar-Appeldorn -
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
 - Feststellungsbeschluss der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sondergebietsausweisung für die Burg Boetzelaer in Kalkar-Appeldorn –
7. 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
 - Feststellungsbeschluss der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes

8. Bebauungsplan Nr. 078 - Freizeitpark Wunderland Kalkar/Erweiterung -
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden
 - Beschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
9. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 088 – Kirchstraße –
 - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
10. Änderung der Ladungsfrist für den Rat und die Ausschüsse
 - Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 09.03.2015
11. Einrichtung eines Arbeitskreises zum Thema „Verkehrskonzept historischer Stadtkern“
 - Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 15.04.2015
12. Änderung der Zuständigkeitsordnung
 - Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 22.04.2015
13. Optimierung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kalkar vom 2. Oktober 1999 in der Fassung der Änderung vom 6. März 2014
 - Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 30.04.2015
14. Auflistung freiwilliger Leistungen
 - Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 30.04.2015
15. Sammelcontainer für gebrauchte Kleidung und Schuhe
 - Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 05.05.2015
16. Informationsveranstaltung zur drohenden formellen Haushaltssicherung
 - Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 07.05.2015
17. Information des Rates zum Thema „Asylbewerber/Asylberechtigte in Kalkar“
 - Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 19.05.2015
18. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Kalkar
 - Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 01.06.2015
19. Einrichtung von generischen E-Mail-Adressen für Rat, Ausschüsse und Gremien
 - Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 01.06.2015
20. Mitteilungen
21. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
22. Einwohnerfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

23. Veräußerung von Grundvermögen
24. Mitteilungen
25. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 18. Juni 2015

Fonck
Bürgermeister